

E 0 10 400
14. Nov. 2017

LANDESHAUPTSTADT



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

62/11

f

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

2. November 2017

an den Haupt- und Finanzausschuss

Rahmenvorgaben zum allgemeinen, erwerbsmäßigen und organisierten Betteln
Beschluss-Nr.0239 vom 6. September2017, (SV-Nr. 17-F-10-0018)

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist für ihre Schönheit bekannt. Die Kirchgasse und die Wilhelmstraße gelten bundesweit als hervorragende Einkaufsorte und sind sehr beliebt. Leider kann man immer wieder Fälle von erwerbsmäßigem und aufdringlichem Betteln erleben. Dies stört immer wieder das Bild der Innenstadt und unsere Pflicht ist es auch, Gefahren für Bürger in diesem Stadtteil zu verhindern.

Damit Bürger und Gäste der Landeshauptstadt Wiesbaden sicher und stressfrei unsere Stadt genießen und einkaufen können, beantragen wir eine Verbesserung der Gefahrenabwehrverordnung sowie der Verwaltungsrichtlinien zur Straßensondernutzung.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen

1. § 4 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung sowie die Verwaltungsrichtlinien zur einheitlichen Behandlung der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Landeshauptstadt Wiesbaden soll auch an neue Formen des erwerbsmäßigen und organisierten Bettelns angepasst werden.
2. § 4 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden soll daher im Wortlaut wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:
„Das aggressive Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern, das organisierte Betteln, das Betteln unter Zurschaustellung tatsächlicher oder Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen sowie das Betteln mit Zirkustieren ist verboten.“
3. Die Verwaltungsrichtlinien zur einheitlichen Behandlung der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden werden unter Punkt VI. Straßenkunst und Straßenmusik wie folgt geändert:
Die Punkte 1.2 und 1.3 entfallen und werden wie folgt ersetzt:

„1.2. Die Ausübung bildender und darstellender Künste, wie z. B. Pantomime, Artistik, Kabarett, Straßentheater sowie sonstige künstlerische Nutzungen wie Pflastermalerei, Töpferei, Bildhauerei, Kunstmalerei, Holzschnitzerei u.a. sind erlaubnis- und gebührenpflichtig.“

4. Für die Ausübung darstellender Künste wird eine Sondernutzungsgebühr je Tag von 15,00 € erhoben. Die Anlage zu § 8 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden ist entsprechend zu ergänzen.
-

Zu 1.:

Die bestehenden Regelungen des § 4 Abs.1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Wiesbaden in der zur Zeit gültigen Fassung sind aus Sicht des Ordnungsamtes ausreichend, um auch neue Formen des erwerbsmäßigen und organisierten Bettelns ahnden bzw. unterbinden zu können.

Zu 2.:

Die bestehenden Regelungen des § 4 der Gefahrenabwehrverordnung sind konkret genug, um sämtliche Formen des aggressiven und organisierten Bettelns zu unterbinden. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind aus Sicht des Ordnungsamtes rechtlich bedenklich und würden einer rechtlichen Überprüfung möglicherweise nicht Stand halten.

Zu 3. und 4.:

Das zuständige Dezernat für Umwelt und Verkehr (Dezernat V) lehnt beide Vorschläge ab, da es die gewünschten Änderungen im Bereich Sondernutzung für unbegründet hält. Die Begründung des Antrages richtet sich ausschließlich auf ein Vorgehen gegen das organisierte Betteln. Warum hier Straßenmusikanten, Künstler und andere mitleiden und Verschärfungen gegen diese erfolgen sollen ist aus Sicht des Dezernates V ebenfalls nicht begründet.

Der Umgang mit Straßenmusikern wurde durch eine Allgemeinverfügung von Dezernat V neu geregelt, diese befindet sich aktuell im Geschäftsgang zur Veröffentlichung. Maßnahmen gegen Künstler, Artisten etc. sind aus Sicht und basierend auf Erfahrungen des Dezernates V aus dortiger Sicht weder erforderlich noch angezeigt.

